EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/2191(INI)

27.3.2006

ENTWURF EINES BERICHTS

über Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle – Eine Rahmenstrategie
(2005/2191(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Anna Záborská

Verfasserin der Stellungnahme(*):
Claire Gibault, Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

(*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen - Artikel 47 der Geschäftsordnung

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle – Eine Rahmenstrategie (2005/2191(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach die Gemeinschaft kraft der ihr übertragenen Zuständigkeiten geeignete Vorkehrungen treffen kann, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen,

– in Kenntnis der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

– unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft[1] sowie der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf[2], die jede mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verbieten,

– gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wonach Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten sind,

– unter Hinweis auf die im Rahmen der Vereinten Nationen und vom Europarat angenommenen unterschiedlichen Rechtsinstrumente, die jegliche Diskriminierung im Hinblick auf die durch sie garantierten Rechte verbieten, und besonders die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit für alle - eine Rahmenstrategie“ (KOM(2005)0224),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2004 des Netzes der Sachverständigen für Grundrechte sowie seinen Bericht über Minderheiten, der im selben Jahr veröffentlicht wurde,

– gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und

[1] ABl. L 180 vom 9.7.2000, S. 22.
[2] ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

Inneres und die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0000/2006),

A. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Diskriminierung ein wesentlicher Bestandteil jeder Integrationspolitik - die ihrerseits den sozialen Zusammenhalt garantiert - und ein unverzichtbares Mittel zur Bekämpfung von Ausgrenzung ist,

B. in der Erwägung, dass Diskriminierung zum großen Teil auf Unkenntnis oder Unverständnis und die daraus resultierende Angst vor dem Anderen zurückzuführen ist, und dass das Problem deshalb an der Wurzel angegangen werden muss, durch gezielte Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Pluralismus von frühester Jugend an; unter Hinweis darauf, dass die Programme Sokrates, Leonardo und Jeunesse in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen können,

C. unter Hinweis auf die Feststellung der EUMC, dass die Verbreitung praktischer Informationen über Nichtdiskriminierung auf nationaler Ebene durch die nationalen Behörden begrenzt ist und auf die Zielgruppen und die Organisationen, die sie unterstützen, ausgedehnt werden sollte; in der Erwägung, dass die Regierungen der Tatsache stärker Rechnung tragen sollten, dass die Zivilgesellschaft ein effizienter Partner bei der Bekämpfung von rassistisch motivierter Diskriminierung sein kann und alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung unterstützen sollte,

D. in der Erwägung, dass Artikel 21 der Charta der Grundrechte, der in Artikel II-81 des Verfassungsvertrags übernommen wurde, eine größere Reichweite besitzt als Artikel 13 des EG-Vertrags, da in ihm Gründe für Diskriminierung aufgeführt sind, die in letzterem nicht genannt werden, wie Hautfarbe, soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, politische und andere Anschauungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen und Geburt; in um so größerem Bedauern darüber, dass diese erweiterte Definition des Begriffs bisher in der Praxis in keine rechtsverbindliche Form umgesetzt wurde,

E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten, wie das Netz der Sachverständigen kürzlich festgestellt hat, bei der Annahme von Rechtsinstrumenten auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags dennoch Übereinstimmung mit den Grundrechten gewährleisten sollten, die in den allgemeinen Grundsätzen des EG-Rechts verankert sind, einschließlich der Rechte, Freiheiten und Grundsätze gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

F. in der Überzeugung, dass man, indem man bestimmte Formen von Diskriminierung bei der Rechtssetzung vorrangig behandelt, eine Art Hierarchie der Diskriminierungsgründe schafft, die nicht zu rechtfertigen ist,

G. unter Hinweis darauf, dass der Begriff Diskriminierung unterschiedlich aufgefasst werden kann, je nachdem, ob man ihm eine individuelle oder kollektive Bedeutung beimisst, und dass der Schutz der Rechte der Bürger als Einzelpersonen nicht die gleichen Maßnahmen erfordert wie der Schutz der Interessen von Personengruppen,

H. in der Erwägung, dass positive Maßnahmen ein Instrument zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen in Sektoren und auf Ebenen darstellen, wo es von entscheidender Bedeutung ist, dass die gesamte Bevölkerung in

ausgewogener Weise vertreten ist; unter besonderem Hinweis darauf, dass dies nicht auf den Bereich Beschäftigung beschränkt werden darf und über die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern hinausgehen muss,

I. in der Überzeugung, dass es sich, um weit in die Vergangenheit zurückreichende Ungerechtigkeiten oder Diskriminierungen auszugleichen, als notwendig erweisen kann, vorübergehend auf "positive Maßnahmen" zurückzugreifen, die auf einer „proaktiven“ Auslegung des Gerechtigkeitsbegriffs basieren und ganz unterschiedliche Formen annehmen können; mit der Feststellung, dass die Einführung von Quoten als außerordentliche Maßnahme angesehen werden sollte, die nur in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit angewandt werden darf,

J. in der Erwägung, dass für bestimmte besonders benachteiligte Gesellschaftsgruppen, wie die Roma, oder in ihren Rechten beeinträchtigte Gruppen, wie Nichtstaatsangehörige, die Annahme positiver Maßnahmen oder sogar spezifischer Rechtsvorschriften unerlässlich ist, um ihnen eine echte Beteiligung am gesellschaftlichen Leben und besonders eine politische Teilhabe zu garantieren, damit sie Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen nehmen können,

K. unter Hinweis darauf, dass die in bestimmten Mitgliedstaaten praktizierte Unterbringung von Roma-Kindern in gesonderten Schulklassen oder in Einrichtungen für geistig Behinderte einer Form von Rassentrennung gleichkommt, und dass dringend Maßnahmen zur Abkehr von dieser Praxis ergriffen werden müssen,

L. in der Erwägung, dass der Beratende Ausschuss des Rahmenübereinkommens die Einführung positiver Maßnahmen zugunsten der Angehörigen besonders benachteiligter Minderheiten empfiehlt,

M. in der Erwägung, dass die Unterzeichnerstaaten des Internationalen Übereinkommens über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte nach Ansicht des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verpflichtet sind, Menschen mit Behinderungen bevorzugte Behandlung zu gewähren, um das Ziel der vollständigen Beteiligung und Gleichbehandlung innerhalb der Gesellschaft für alle Personen mit Behinderungen zu verwirklichen,

N. unter Hinweis auf die Feststellung der EUMC, wonach das wahre Ausmaß und die Natur des Problems des Rassismus nach wie vor schwer einzuschätzen sind, da in vielen Mitgliedstaaten darüber weder offizielle noch inoffizielle Statistiken geführt werden oder diese wenig Aussagekraft besitzen,

O. in der Erwägung, dass es, wie die EUMC betont, ohne offizielle Statistiken über ethnische und nationale Herkunft sowie Religion schwierig sein wird, das Phänomen der Diskriminierung und den Erfolg der Maßnahmen zu seiner Bekämpfung richtig einzuschätzen; in der Erwägung, dass das Fehlen ausreichender statistischer Daten zur Veranschaulichung und Bewertung der Diskriminierung es unmöglich macht, eine Strategie der Nichtdiskriminierung zu entwickeln, die u.a. auf positiven Maßnahmen zugunsten solcher Gruppen aufbaut,

P. unter Hinweis darauf, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in der

Gemeinschaft durch die Richtlinie 95/46/EG geregelt wird, und dass es, wie das Netz der Sachverständigen betont, insofern keinen Konflikt zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und der Überwachung des Phänomens der Diskriminierung auf statistischem Wege gibt, als das Ziel dieser Überwachung darin besteht, zu einem besseren Verständnis der zu starken oder zu schwachen Vertretung bestimmter Gruppen in bestimmten Bereichen oder auf bestimmten Ebenen zu gelangen und den Fortschritt zu bewerten, um eventuellen Handlungsbedarf festzustellen und die wirksamsten Vorgehensweisen zu ermitteln,

Q. in der Erwägung, dass zur Feststellung indirekter bzw. mittelbarer Diskriminierungen, die ausdrücklich durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verboten sind, verlässliche Statistiken erforderlich sind, besonders über bestimmte Gruppen, die spezifische Merkmale aufweisen; in der Erwägung, dass mangels solcher Statistiken den potenziellen Opfern einer mittelbaren Diskriminierung ein wichtiges Mittel zur Anerkennung ihrer Rechte vorenthalten wird,

R. unter besonderem Hinweis darauf, dass die Interpretation von Fakten, die möglicherweise Aufschluss über das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung geben, in Übereinstimmung mit nationalem Recht oder nationalen Gepflogenheiten erfolgt, und dass der Rückgriff auf statistische Daten als Beweiselement zur Feststellung einer mittelbaren Diskriminierung ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt wird, was nicht nur auf eine unterschiedliche Handhabung hinausläuft, sondern auch bedeutet, dass es in den Mitgliedstaaten, wo diese Praxis nicht anerkannt wird, unmöglich ist, gegen bestimmte Formen mittelbarer Diskriminierung gerichtlich vorzugehen,

Allgemeine Erwägungen

1. vertritt die Ansicht, dass die Bekämpfung der Diskriminierung über die Rechtsinstrumente und Rekursmöglichkeiten hinaus auf einer Schärfung des Bewusstseins für die sozialen, aber auch der wirtschaftlichen Folgen dieses Phänomens beruhen muss, an der die NGO mitwirken müssen, die von den Mitgliedstaaten eng in ihre Politik zur Bekämpfung von Diskriminierung einbezogen werden sollten;

2. vertritt die Ansicht, dass in den Mitgliedstaaten angewandte beispielhafte und bewährte Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierung gesammelt und publik gemacht werden sollten; empfiehlt in diesem Sinne, das Netz der nationalen Gleichbehandlungsstellen (Equinet) zu verstärken und alle Mitgliedstaaten zu ermutigen, sich an diesem Projekt zu beteiligen; vertritt die Ansicht, dass diese Aufgabe der Sammlung und Verbreitung von Informationen, der Koordinierung und des Anstoßens von Maßnahmen langfristig der Agentur für Grundrechte übertragen werden könnte;

3. begrüßt die Initiative der Kommission, 2007 ein Europäisches Jahr für Chancengleichheit zu starten und wünscht, dass dieses zu einer Sensibilisierung des Bewusstseins für unterschiedliche Formen von Diskriminierung, Mehrfachdiskriminierungen und zu einer besseren Aufklärung über Rekursmöglichkeiten beitragen wird; hofft jedoch, dass solche Initiativen künftig längere Zeit im Voraus geplant werden;

4. fordert nachdrücklich, dass sich die Kommission bei ihrer systematischen und gründlichen

Kontrolle, zu der sie sich verpflichtet hat, was die Vereinbarkeit ihrer Rechtssetzungsakte mit der Charta der Grundrechte betrifft, besonders darum bemüht, Diskriminierungen unmittelbarer, aber vor allem mittelbarer Art, die daraus für verschiedene Personengruppen resultieren könnten, aufzudecken; vertritt die Ansicht, dass die Agentur für Grundrechte eng in die in diesem Rahmen durchgeführten Untersuchungen zur Folgenabschätzung einbezogen werden sollte;

5. ist wie die Kommission der Ansicht, dass es, um offenkundige Ungleichheiten zu beseitigen, die „endemischen", „strukturellen" oder „kulturellen" Charakter haben, und damit ein stark gestörtes Gleichgewicht wieder herzustellen, in einigen Fällen notwendig sein kann, zeitweilig von einem auf die Einzelperson bezogenen Gleichheitsverständnis abzukommen, zugunsten einer „Verteilungsgleichheit", die auf eine Personengruppe bezogen ist, indem so genannte „positive" Maßnahmen ergriffen werden;

6. betont, dass Begriffe wie "Positive Action"„Egalité Affirmative" oder „Verteilungsgleichheit" die gleiche Realität widerspiegeln und auf der Anerkennung der Tatsache beruhen, dass in bestimmten Fällen eine wirksame Bekämpfung von Diskriminierung ein gezieltes Eingreifen seitens der zuständigen Stellen zur Wiederherstellung eines stark gestörten Gleichgewichts bedeutet; betont, dass diese Art der Intervention nicht mit einer Form von Diskriminierung, auch nicht einer „positiven" Diskriminierung gleichgesetzt werden darf, und dass das Konzept der positiven Maßnahmen nicht auf die Idee von Quoten reduziert werden darf; erinnert daran, dass diese Maßnahmen vielmehr verschiedenste Formen annehmen können, wie die Garantie von Einstellungsgesprächen, den bevorzugten Zugang zu Ausbildungsgängen, die den Zugang zu Berufen eröffnen, in denen bestimmte Gruppen unterrepräsentiert sind, die vorrangige Verbreitung von Stellenangeboten in bestimmten Bevölkerungsgruppen oder die Berücksichtigung von Berufserfahrung, statt nur Diplome anzuerkennen;

7. erinnert daran, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, spezifische Maßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, um Benachteiligungen im Zusammenhang mit einem der Diskriminierungsgründe gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags zu verhindern oder auszugleichen und betont, dass solche spezifischen Maßnahmen allen Bereichen zugute kommen sollten, in denen gravierende Ungleichgewichte festgestellt werden, gleich, ob es sich um den Bildungs- oder Wohnungsbereich, den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen oder andere Bereiche handelt;

8. ist sich der Tatsache bewusst, dass die geringe Vertretung bestimmter Gruppen in bestimmten Berufskategorien einen doppelt negativen Effekt haben kann, indem die Betreffenden entmutigt werden, sich um den Erwerb der für diese Berufe erforderlichen Kenntnisse zu bemühen, womit ein Teufelskreis in Gang gesetzt wird; empfiehlt deshalb nachdrücklich, die Bedingungen zu schaffen, die allen Personengruppen den Zugang zu allen Formen und Ebenen des Studiums und der Ausbildung ermöglichen, erforderlichenfalls durch positive Maßnahmen, um es benachteiligten Gruppen zu ermöglichen, Schul-, Hochschul- oder Berufsbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die ihnen ohne diese positiven Maßnahmen nicht zugänglich wären;

9. betont die Notwendigkeit, den Bevölkerungsgruppen der Roma und Nichtstaatsangehörigen Gleichberechtigung hinsichtlich der sozialen und politischen

Rechte zu garantieren, und fordert die Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten auf, eine Strategie zu entwickeln, um die Teilnahme von Roma und Nichtstaatsangehörigen, als Wähler wie als Kandidaten, an den Wahlen auf allen Ebenen zu erhöhen;

Erhebung statistischer Daten

10. vertritt die Ansicht, dass die Richtlinie 95/46/EG keinesfalls ein Hindernis für die Erhebung von Daten insbesondere betreffend die ethnische Herkunft und Religion darstellt, sondern im Gegenteil einen notwendigen und wünschenswerten Schutz gegen jede missbräuchliche Verwendung solcher zu statistischen Zwecken erhobenen Daten bietet;

11. vertritt die Ansicht, dass die gemäß Richtlinie 95/46/EG einzusetzende Arbeitsgruppe nach Artikel 29 eine Stellungnahme ausarbeiten sollte, um die Bestimmungen der Richtlinie zu klären, die die Erhebung statistischer Daten in Bezug auf bestimmte Personengruppen erschweren könnten, und damit eine einheitliche Auslegung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten;

12. macht auf die Tatsache aufmerksam, dass, sobald personenbezogene Daten für ihre statistische Nutzung anonymisiert werden, die in diesen Statistiken enthaltenen Informationen nicht mehr als personenbezogene Daten anzusehen sind; erinnert daran, dass es außerdem zuverlässige Verfahren gibt, die die Anonymität wahren und traditionell in den Sozialwissenschaften Anwendung finden und somit die Ausarbeitung von Statistiken auf der Grundlage von als sensibel betrachteten Kriterien ermöglichen dürften;

13. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und anderen interessierten Parteien Statistiken zur Bewertung von Diskriminierungsfällen auszuarbeiten; erwartet mit Interesse die Veröffentlichung des für 2006 angekündigten Handbuchs zur Datenerhebung;

14. erinnert daran, dass der Begriff der mittelbaren Diskriminierung untrennbar mit quantitativen Kriterien verbunden ist und dass es deshalb kontraproduktiv ist, die Erhebung von auf bestimmte Eigenschaften bezogenen statistischen Daten unter Berufung auf die Rechtsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten zu verhindern, da es ohne diese Daten nicht möglich ist, den Nachweis für das Vorliegen einer mittelbaren Diskriminierung zu erbringen;

15. vertritt die Ansicht, dass es unabdingbar ist, die Beweisführung auf der Grundlage statistischer Daten zu erlauben, um wirksam alle Formen mittelbarer Diskriminierung zu bekämpfen und damit die Richtlinien der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierung, die sie ausdrücklich verbieten, ordnungsgemäß umzusetzen;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Statistikinstrumente so zu gestalten, dass Daten bezüglich Beschäftigung, Wohnung, Bildung und Einkommen für jede der Personengruppen verfügbar sind, die von einer Diskriminierung aufgrund eines der in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Kriterien betroffen sein könnten;

17. macht auf die Tatsache aufmerksam, dass eine Person, um in den Genuss einer

bevorzugten Behandlung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe zu gelangen, zunächst einmal als eine solche identifiziert werden muss, was voraussetzt, dass wichtige sie betreffende Daten verfügbar sind; erinnert daran, dass diese Daten insbesondere in Einklang mit den Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und mit Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens über den Schutz nationaler Minderheiten verarbeitet werden müssen;

Notwendigkeit der Ergänzung der Rechtsvorschriften

18. bedauert, dass die Kommission derzeit nicht beabsichtigt, einen umfassenden Rechtsakt auf dem Gebiet der Diskriminierungsbekämpfung auszuarbeiten; plädiert nachdrücklich dafür, dass in nächster Zukunft ein neuer Rechtsakt vorgelegt wird, der alle in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Diskriminierungsgründe abdeckt und den gleichen Anwendungsbereich hat wie Richtlinie 2000/43/EG;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihrer Gesetzgebung die in Artikel 21 der Charta genannten verschiedenen Diskriminierungsgründe gebührend zu berücksichtigen, um der Charta die Glaubwürdigkeit zu verleihen, die ihr bislang durch ihren nicht rechtsverbindlichen Charakter vorenthalten blieb;

20. fordert die Mitgliedstaaten auf, ohne Vorbehalte oder einschränkende Erklärungen Verpflichtungen im Rahmen von Menschenrechtsübereinkommen im Bereich der Nichtdiskriminierung und des Schutzes von Personen, die Minderheiten und anderen sensiblen Gruppen angehören, zu übernehmen, und diesen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen;

21. fordert die Kommission auf, ihren Verpflichtungen als Hüterin der Verträge tatkräftig nachzukommen und Sofortmaßnahmen gegen Mitgliedstaaten zu ergreifen, die gegen Gemeinschaftsgesetze verstoßen, welche Diskriminierung auf der Grundlage von Artikel 13 des EG-Vertrags verbieten; vertritt die Ansicht, dass gegen neue Mitgliedstaaten, die die Antidiskriminierungsrichtlinien nicht umgesetzt haben, ebenso wie gegen alte Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden müssen;

22. fordert die Kommission auf, sich bei einer künftigen Revision der Rechtsvorschriften im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung besonders eingehend den Problemen der Mehrfachdiskriminierung und der Rassentrennung, die einer Form der Diskriminierung gleichkommt, zuzuwenden; fordert die Kommission auf, sich noch einmal eingehend mit dem Problem der mittelbaren Diskriminierung zu befassen und in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Beweisführung anhand von Statistiken zuzulassen;

23. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit anzunehmen, mit dem ein rechtlicher Rahmen für die strafrechtliche Verfolgung rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt geschaffen werden soll, da dieser Beschluss zur Förderung der notwendigen Erhebung von Daten über rassistisch motivierte Gewalt und Verbrechen in der ganzen EU beitragen würde;

o

o o

24. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.